

**Sitzungsvorlage****100/2024****öffentlich****25.09.2024**

| Beratungsfolge | Termin |
|------------------------------|---------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 09.10.2024 |
| Rat der Gemeinde Nordkirchen | 10.10.2024 |

Tagesordnungspunkt**Änderung des Gesellschaftsvertrages der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG****Beschlussvorschlag:**

1. Den Änderungen im Gesellschaftervertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG wird in der in Anlage 1 beigefügten Form zugestimmt. Der neue Gesellschaftervertrag ist als Anlage 2 beigefügt.
2. Die Vertreter/innen der Gemeinde Nordkirchen in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Nordkirchen mbH und den Entscheidungsgremien der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG werden angewiesen, den Änderungen zuzustimmen.

Sachverhalt:

Gem. Ziffer 6.3.4 des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Gemäß § 108 (1) Nr. 8 Gemeindeordnung NRW war bislang Kommunen die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform nur dann gestattet, wenn per Gesellschaftsvertrag u.a. sichergestellt war, dass der Jahresabschluss entsprechend der Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

Im Gesellschaftsvertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG wirkt sich dies nur auf Ziff. 10.1 aus, in der die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses aufgrund der neuen Regelungen entfallen kann, da die gesetzliche Frist gem. HGB abweicht.

Aufgrund der Herbeiführung von Beschlüssen zur Änderung der Gesellschaftsverträge, wird der Gesellschaftsvertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG im gleichen Gremiendurchlauf in folgenden weiteren Punkten angepasst:

- Anpassung der Gesellschafterstruktur auf die aktuelle Situation nach der Anteilsübernahme von der Westenergie durch die MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG
- Einführung einer „Bagatellgrenze“ bei Grundstücksgeschäften in Höhe von 10.000 € bis zu der die Geschäftsführung über Grundstücksangelegenheiten entscheiden darf ohne die Gesellschafterversammlung anrufen zu müssen.

Die Einführung der Grenze bei Grundstücksgeschäften ermächtigt die Geschäftsführung zu einer freien Entscheidung bei betrieblich, bedingten Grundstücksangelegenheiten. Da die Gremiensitzungen jährlich nur zweimal stattfinden konnten manche Angelegenheiten nicht zeitgerecht beschieden werden. Mit dieser Grenze wird nun Abhilfe geschaffen.

Es liegt eine entsprechende Erlasslage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) vor, welche die bloße Anpassung der Gesellschaftsverträge an die neue Gesetzeslage als wesentliche Änderung einordnet und somit als anzeigepflichtig gegenüber der Kommunalaufsicht benennt.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Keine | |
| <input type="checkbox"/> | Ertrag / Einzahlung | € |
| <input type="checkbox"/> | Aufwand / Auszahlung | € |
| | Verfügbare Mittel im Produkt / Budget | |
| <input type="checkbox"/> | Über-/außerplanmäßig | |
| <input type="checkbox"/> | Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch | |

Anmerkungen:

Die Kosten der Änderung des Gesellschaftervertrages trägt die MNG Stromnetze GmbH & Co. KG

Anlagen

Anlage 1: Änderungsvorschläge Gesellschaftsvertrag MNG Stromnetze GmbH & Co. KG

Anlage 2: neuer Gesellschaftsvertrag MNG Stromnetze GmbH & Co. KG, Stand: Sept. 2024